TOP

Jugendhilfeausschuss	23.03.2022
Rat	12.05.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	144/2022-4
Stand	01.03.2022

Betreff Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Änderungen in der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege:

Satzung vom XX.XX.XXXX zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2021

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), der §§ 23, 24 und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607), sowie der §§ 1 bis 3, 5 und 22 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77) folgende Satzung vom XX.XX.XXXX zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen:

Artikel I
Die Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2021 wird wie folgt geändert:

In § 1 Buchst. a
wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 1 Buchst. c
wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2
wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 2 Abs. 3 Satz 1
wird jeweils das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“

ersetzt.

§ 2 Abs. 3 Buchst. d erhält folgende neue Fassung:
„Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegeperson schließen, für die das Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim nicht die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt hat, haben sie durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen, dass diese Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt.“

In § 2 Abs. 4
wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 3, Überschrift
wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 3 Abs. 1
wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 3 Abs. 3 Satz 1
wird das Wort „Personensorgeberechtigte“ durch das Wort „Erziehungsberechtigte“ ersetzt.

In § 4 Satz 3
wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 5 Abs. 1
wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 5 Abs. 2 Satz 2
wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich bei dem Jugendamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die erforderlichen Nachweise über die persönliche Eignung, die fachliche Eignung (§ 6) sowie über die Geeignetheit der vorgesehenen Räumlichkeiten (§ 7) sind bei Antragstellung vorzulegen.“

In § 5 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2
wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

§ 5 Abs. 8
wird gestrichen.

In § 6 Abs. 1 Satz 1
wird das Wort „Jugendamt“ durch den Wortlaut „Amt für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

In § 6 Abs. 1 Buchst. e Satz 1
wird das Wort „Jugendamtes“ durch den Wortlaut „Amtes für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

§ 6 Abs. 1 Buchst. g erhält folgende neue Fassung:
„Bei Aufnahme eines Kindes mit oder mit drohender Behinderung (§ 24 Abs. 4 KiBiz NRW) der Nachweis über eine entsprechende zusätzliche Qualifikation.“

§ 6 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende neue Fassung:
„Bundeszertifikat über die Qualifikation nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder Nachweis einer anderweitigen (sozial-) pädagogischen Qualifikation gem. § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW mit Praxiserfahrung im U3-Bereich. Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ab dem 01.08.2022 das Bundeszertifikat über die Qualifikation nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuches Kindertagespflege (QHB).“

In § 6 Abs. 2 Buchst. b
wird das Wort „eigene“ gestrichen.

In § 6 Abs. 3 Buchst. a Satz 2
wird das Wort „Jugendamt“ durch den Wortlaut „Amt für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

§ 6 Abs. 3 Buchst. b erhält folgende neue Fassung:
„Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim.“

§ 6 Abs. 3 Buchst. c erhält folgende neue Fassung:
„Teilnahme an mindestens drei durch die Fachberatung Kindertagespflege organisierten Fortbildungen der Bornheimer Kindertagespflegepersonen. Wenn darunter eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz angeboten wird, ist diese als eine der drei Fortbildungen verpflichtend zu belegen.“

In § 7 Abs. 2
wird das Wort „Jugendamtes“ durch den Wortlaut „Amtes für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

In § 7 Abs. 3
wird das Wort „Jugendamtes“ durch den Wortlaut „Amtes für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

In § 8 Abs. 2
wird das Wort „Jugendamtes“ durch den Wortlaut „Amtes für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:
„Über eine Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege auf Grundlage der §§ 45 ff SGB X entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr vorliegen. Ein entsprechendes Verfahren wird insbesondere dann eingeleitet, wenn Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson entstehen oder die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufgegeben wird.“

In § 10 Abs. 2 Satz 1
wird hinter das Wort „KiBiz“ das Wort „NRW“ eingefügt.

In § 10 Abs. 3
wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

§ 10 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:
„Die laufende Geldleistung wird entsprechend der wöchentlichen Betreuungszeit, umgerechnet auf einen Monatsbetrag, festgesetzt. Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruches richtet sich nach dem durch die Erziehungsberechtigten definierten und beim Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim beantragten individuellen Bedarf.“

In § 10 Abs. 8 Satz 1 und Satz 3
wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

In § 10 Abs. 8 Satz 5
wird das Wort „Jugendamt“ durch den Wortlaut „Amt für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt.

In § 10 Abs. 9 Buchst. a
wird der Wortlaut „behinderten Kindes“ durch den Wortlaut „Kindes mit Behinderung“ ersetzt.

§ 10 Abs. 9 Buchst. b erhält folgende neue Fassung:
„bei mit den Erziehungsberechtigten abgestimmten und dem Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim bis zum 15.01. des laufenden Jahres detailliert mitgeteilten Schließtage der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Betreuungstagen im Kalenderjahr. Hiervon sind mindestens 25 Tage verbindlich mitzuteilen. 5 weitere Tage können im Laufe des Kalenderjahres nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten dem Amt für Kinder, Jugend und Familien der Stadt Bornheim mitgeteilt werden.
Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind.
Erkrankt die Kindertagespflegeperson während der verbindlich festgelegten Schließtage, werden diese nicht gutgeschrieben.
Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Schließtage im Sinne dieses Buchstabens und werden nicht auf diese angerechnet.
Die unterjährige Information der Erziehungsberechtigten über die Schließtage erfolgt eigenverantwortlich durch die Kindertagespflegeperson.“

In § 11 Satz 3
wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

§ 11 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
„Zum Wohle des Tagespflegekindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung darf die Eingewöhnungszeit nicht durch Schließtage der Kindertagespflegeperson unterbrochen werden.“

In § 12 Abs. 4
wird das Wort „Quartalsende“ durch den Wortlaut „15. des folgenden Monats“ ersetzt.

In § 13 Abs. 1 Buchst. b
wird das Wort „Jugendamtes“ durch den Wortlaut „Amtes für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt und das Wort „Ziffer“ gestrichen.

In § 13 Abs. 2 Satz 1
wird der Wortlaut „hälftig erstattet“ durch den Wortlaut „anteilig bezuschusst“ ersetzt.

§ 13 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende neue Fassung:
„Die nachgewiesenen Kosten für angehende in Bornheim tätige Kindertagespflegepersonen für die Qualifizierungskurse nach dem QHB im Stundenumfang von 300 UE werden mit bis zu 2.000 € bezuschusst. Der Antrag ist mit Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen."

§ 13 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende neue Fassung:
„Die nachgewiesenen Kosten des Zertifikatskurses „Inklusion im Elementarbereich", der sich mindestens nach den Voraussetzungen des Landschaftsverbands Rheinland richtet, werden hälftig bezuschusst, wenn die Kindertagespflegeperson ihre Betreuungsleistung im Stadtgebiet Bornheim anbietet, mindestens ein gem. § 2 anspruchsberechtigtes Kind mit Behinderung betreut und eine Bezuschussung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen."

In § 14 Abs. 1i
wird am Satzende der „Punkt" durch ein „Komma" ersetzt.

Hinter § 14 Abs. 1 Buchst. i wird folgender Buchst. j neu aufgenommen:
„j) Aufnahme von auswärtigen Tagespflegekindern oder Tagespflegekindern in privat finanzierter Kindertagespflege."

Artikel II
Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

<u>Sachverhalt</u>

Mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) durch den Landesgesetzgeber wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Bornheim eine umfangreiche Neufassung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege beschlossen. Auf die Vorlagen 439/2020-4 und 095/2021-4 wird verwiesen.

Die Notwendigkeit für die Aktualisierung der Satzung besteht insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Aspekten:

Allgemein:
Änderung des Begriffes „Personensorgeberechtigte" zu „Erziehungsberechtigte"
Die Änderungen des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) erfordert eine Anpassung der Begrifflichkeiten.

§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege
§ 5 Abs. 3: örtliche Zuständigkeit
Änderung der gesetzlichen Zuständigkeit nach § 87 a SGB VIII.

§ 5 Abs. 8: Rückgabe der Erlaubnis zur Kindertagespflege
Eine bestehende Erlaubnis muss bei wesentlichen Änderungen (z.B. bei Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vor Ablauf der Erlaubnis zur Kindertagespflege) für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 6 Persönliche und fachliche Eignung zur Kindertagespflege
§ 6 Abs. 2: Qualifikation
Änderung der Qualifizierung nach § 21 Abs. 2 KiBiz. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig die Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation verfügen.

§ 6 Abs. 3: Sicherstellung Schutzauftrag
Gesetzliche Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8 a Abs. 5 SGB VIII mit den Kindertagespflegepersonen Vereinbarungen zum Schutzauftrag abzuschließen.

§ 10 Laufende Geldleistung
§ 10 Abs. 9 b: Schließtage
Die Aussage wurde präzisiert.

§ 13 Sonstige Erstattungen an Kindertagespflegepersonen
§ 13 Abs. 2: Anteilige Bezuschussung Qualifizierungskurs
Das Land gewährt jedem Jugendamt nach § 46 Abs.4 einen Zuschuss in Höhe von 2.000 € für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem QHB absolviert hat.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse